

Zusammenarbeitsvereinbarung

Präambel

Der Schweizerische Hängegleiter-Verband (SHV) - als Zweckverband von nationaler Bedeutung - und der Verein Wings for People (WFP) als Verein zur Unterstützung des Behindertensports treffen die nachfolgende Zusammenarbeitsvereinbarung.

1 Zweck und Grundsätze

1.1 Zweck

- 1.1.1 Die Zusammenarbeit bezweckt, Personen im Rollstuhl bzw. Paraplegiker oder Personen mit einer anderen Behinderung das Hängegleiten näher zu bringen.
- 1.1.2 Die Definition des Begriffs *Hängegleiten* orientiert sich an den Statuten und Weisungen des SHV, den Weisungen des BAZL, des Schweizer Luftfahrtgesetzes LFG und der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien VLK und umfasst Gleitschirme, Deltas und Starrflügler ohne und mit Elektroantrieb.
- 1.1.3 Der Umfang und die Arten von Behinderungen sind im Handbuch von WFP umschrieben.
- 1.1.4 Der WFP setzt sich für die Umsetzung dieses Zwecks ein.
- 1.1.5 Der SHV trägt dazu bei, dass seine Mitglieder diesen Zweck mit Beiträgen/Spenden unterstützen.

1.2 Hängegleiten

WFP stellt sicher, dass die SHV-Beiträge ausschliesslich für Aufgaben und Projekte verwendet werden, die das Hängegleiten im Sinne der Statuten des SHV selbst betreffen. Falls die Beiträge für andere Aufgaben und Projekte eingesetzt werden sollen, bedarf dies der vorgängigen schriftlichen Zustimmung seitens des SHV. Eine politische Tätigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

1.3 Zusammenarbeit

WFP arbeitet mit allen interessierten Organisationen im Bereich des Behinderten- und Hängegleitersports zusammen.

1.4 Subsidiarität

Die WFP-Leistungen ergänzen die Leistungen anderer Organisationen. Nur wenn keine Drittleistungen möglich sind, ist eine alleinige Unterstützung durch WFP möglich.

1.5 Schweizweite Wirkung

1.5.1 Finanzielle Leistungen werden in der gesamten Schweiz erbracht. Finanzielle Leistungen ausserhalb der Schweiz können erbracht werden, jedoch nur wenn die Begünstigten (Piloten, Behinderte) in der Schweiz dauerhaft Wohnsitz haben.

1.5.2 WFP ist bestrebt, dass mindestens zwei Sprachregionen im WFP-Vorstand vertreten sind.

1.5.3 WFP erstellt alle wesentlichen und gesamtschweizerisch gültigen Unterlagen in Deutsch und Französisch.

2 Leistungen WFP

2.1 Überblick über die Leistungen WFP

Die mit SHV-Beiträgen finanzierten Leistungen des WFP sind:

- Handbuch über das Hängegleiterfliegen für Menschen mit Behinderungen
- Vergabe von finanziellen Beiträgen (geregelt unter Punkt 2.4.2)
- Fliegerische Informationen zu Fluggebieten
- Beratung von SHV-Mitgliedern

2.2 Verwendung der SHV-Beiträge

- 2.2.1 WFP ist dafür zuständig, dass die SHV-Beiträge zweckgebunden verwendet werden.
- 2.2.2 Wirtschaftlich Begünstigter ist der WFP resp. die von WFP-Leistungen begünstigten Personen und Organisationen.
- 2.2.3 Der WFP stellt gegebenenfalls die Spendenbescheinigungen aus.

2.3 Handbuch über das Hängegleiterfliegen für Menschen mit Behinderungen

- 2.3.1 Im Handbuch über das Hängegleiterfliegen für Menschen mit Behinderungen sind die Arten von Behinderungen, die Bedeutung der psychologischen Anpassung, die speziellen Begebenheiten und Bedürfnisse, die Grundlagen für spezifische Aus- und Weiterbildungen von Helfern, Fluglehrern und Tandempiloten, die speziellen Anforderungen an Fluggebiete und Destinationen, die spezielle Flugpraxis, sowie die Anforderungen und die Eignung von speziellem Material umschrieben.
- 2.3.2 Das Handbuch berücksichtigt das schweizweit bestehende Know how.
- 2.3.3 In die laufende Weiterentwicklung des Handbuches durch WFP wird der SHV mit einbezogen.

2.4 Vergabe von Beiträgen

- 2.4.1 Der WFP ist zuständig für die Beurteilung der Gesuche und Verteilung von Beiträgen.
- 2.4.2 Die grundlegenden Voraussetzungen für eine Vergabe sind
 - Der Gesuchsteller hat Drittfinanzierungen und Zusammenarbeit mit Dritten vollständig überprüft und nach Möglichkeit ausgeschöpft.
 - Der Gesuchsteller erfüllt die Minimalanforderungen gemäss Handbuch über das Hängegleiten für Menschen mit Behinderungen.
 - Der Gesuchsteller, der Pilot, die Flugschule oder der Club ist SHV-Mitglied (Ausnahmen können mit Zustimmung des SHV-Direktors gemacht werden).
- 2.4.3 Es werden maximal die behinderungsbedingten Mehrkosten finanziert.

2.4.4 Der WFP achtet strikte auf die Gleichbehandlung der Gesuche.

2.4.5 Alle Hängegleitersparten werden unterstützt.

2.5 Fliegerische Informationen zu Fluggebieten

2.5.1 WFP beschreibt die Besonderheiten, welche bei Fluggebieten für Menschen mit Behinderungen zu beachten sind. Dies betrifft die Start- und Landeplätze und insbesondere deren Zugänglichkeit. WFP sammelt die diesbezüglichen Informationen und gibt sie an interessierte SHV-Mitglieder weiter.

2.5.2 Betreffend Übernachtung und übrige Infrastruktur sind Informationen von anderen Behindertenorganisationen erhältlich.

2.6 Beratung von SHV-Mitgliedern

WFP stellt das vorhandene Wissen betreffend dem Hängegleiterfliegen für Menschen mit Behinderungen interessierten SHV-Mitgliedern beratend zur Verfügung.

3 Leistungen SHV

3.1 Beiträge und Spenden der SHV-Mitglieder

Der SHV lässt seinen Mitgliedern jährlich einen Einzahlungsschein für einen freiwilligen Beitrag resp. eine Spende zukommen und/oder wirbt dafür auf seinen Kommunikationskanälen. Die Kosten dafür trägt der SHV.

3.2 Überweisung an WFP

Die Beiträge werden auf ein Konto des WFP überwiesen. WFP informiert den SHV mindestens einmal pro Jahr über die Höhe der Erträge.

3.3 Aussetzen der Beiträge und Spenden

Der SHV kann seine Unterstützung aus wichtigen Gründen aussetzen und vom WFP verlangen die Verwendung der Beiträge und Spenden auszusetzen, insbesondere wenn die zweckgebundene Verwendung in Frage gestellt ist oder erhebliche Vertrauensprobleme bestehen. Der SHV darf darüber seine Mitglieder informieren.

4 Zusammenarbeit und Gremien

4.1 WFP-Vorstand

- 4.1.1 Der SHV-Vorstand kann eine Person in den WFP-Vorstand delegieren.
- 4.1.2 Die Protokolle der WFP-Vorstandssitzungen werden der SHV-Ansprechperson laufend zugestellt.
- 4.1.3 WFP stellt sicher, dass die gesetzlichen Ausstandregeln eingehalten werden (Art. 68 ZGB).

4.2 SHV-Vorstand

- 4.2.1 Der WFP-Vorstand wird zu denjenigen Geschäften an SHV-Vorstandssitzungen eingeladen, welche diese Zusammenarbeit betreffen.
- 4.2.2 Der WFP-Vorstand erhält die Protokollauszüge dieser Geschäfte.

4.3 Reporting und Einsicht in Unterlagen

- 4.3.1 WFP stellt dem SHV jährlich folgende Unterlagen zu: Jahres- bzw. Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung, Übersicht über Vergabe-Entscheide, Vorstandsprotokolle.
- 4.3.2 Seitens des SHV können Einsicht in WFP-Unterlagen haben, welche diese Vereinbarung betreffen (insb. Vorstandsprotokolle, Gesuchunterlagen und -entscheide, Unterlagen gemäss 4.3.1): Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, SHV-Ansprechperson, Direktor.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2018 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2019. Anschliessend verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr, sofern sie von keiner Partei spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

5.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht?

Gerichtsstand ist Zürich und das dort anwendbare Recht.

5.3 Sprachen, Auslegung

Diese Vereinbarung liegt in deutscher und französischer Sprache vor. Für die Auslegung der Vereinbarung ist die deutsche Fassung massgebend. Auslegungsprobleme werden zwischen den Ansprechpartnern geklärt.

5.4 Ansprechpartner

Ansprechpartner WFP: Stefan Keller, Präsident WFP

Ansprechpartner SHV: Christian Boppart, Direktor SHV

Änderungen der Ansprechpartner werden gegenseitig schriftlich mitgeteilt.

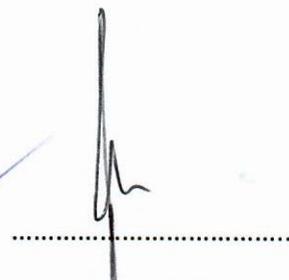
5.4 Unterschriften

Langendelf 28.9.2017

Ort, Datum



Präsident WFP



Vizepräsident WFP

Zürich, 28.9.2017

Ort, Datum



Präsident SHV



Direktor SHV